OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351665/2/GS/TO

Datum:
Linz, 1. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.03.2025, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.03.2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 15.01.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf mit Schreiben vom 25.02.2025 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden, Unterlagen – die gesamte finanzielle Gebarung betreffend den im Zusammenhang mit dem Ehescheidungsverfahren im Jahr 2020 erhaltenen Betrag von 200.000 Euro detailliert darzulegen und mit entsprechenden schriftlichen Belegen nachzuweisen - beizubringen sowie dem Auftrag, Unterhalt bei ihrem geschiedenen Ehemann bei Gericht (rückwirkend) geltend zu machen und dies schriftlich nachzuweisen, nachzukommen. In diesem Schreiben sei die Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Die Bf habe der Behörde die geforderte Auskunft sowie die geforderten Unterlagen nicht vollständig übermittelt. Zudem wurde kein Nachweis über die finanzielle Gebarung des im Jahr 2020 erhaltenen Geldbetrages iHv 200.000 Euro vorgelegt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 23.04.2025, mit der die Stattgabe der Beschwerde und Gewährung der beantragten Leistung der Sozialhilfe beantragt wird. Begründend wird vorgebracht, dass sie die Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht am behördlichen Verfahren nach ihren Möglichkeiten und bestem Wissen und Gewissen eingehalten habe. Es sei nicht möglich, den geforderten Zeitraum mit allen Kontoauszügen zu belegen. Die 200.000 Euro seien in den letzten Jahren nicht nur zur Deckung ihres alltäglichen Lebensunterhalts verwendet worden, es seien auch vier Wohnungswechsel samt Übersiedelungen, hohe Rechtsanwaltskosten, medizinische Therapien und Ausbildungsgebühren zu bestreiten gewesen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16.05.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Ergänzend wurde im Vorlageschreiben von der belangten Behörde Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:
„Wie dem Aktverlauf zu entnehmen ist, wurden von der Beschwerdeführerin keinerlei aussagekräftige Nachweise über den tatsächlichen Verbleib der aus der Aufteilungsvereinbarung vom 17.12.2019 erhaltenen Ausgleichszahlung vorgelegt, zudem wurden weitere wesentlichen Unterlagen und Angaben zur tatsächlichen wirtschaftlichen Situation der Behörde bewusst vorenthalten. Insbesondere wurden die erforderlichen durchgehenden Kontoauszüge für den Zeitraum nach Erhalt der Ausgleichszahlung und zugehörige Nachweise über den Verbrauch dieser Mittel sowie Kontoauszüge eines bisher unbekannten Kontos mit der IBAN AT55 3411 1000 9002 4035 nicht übermittelt, was die Beschwerdeführerin im Übrigen auch nicht bestreitet.

Nunmehr hat es die Bf. auch im Zuge der Erhebung ihrer Beschwerde unterlassen, ihrer Mitwirkungspflicht (durch gleichzeitige Vorlage der fehlenden Unterlagen mit der Beschwerde) nachzukommen, somit die bisherigen und nunmehr auch in der Beschwerdeschrift wiederholten Behauptungen zum Verbrauch der Ausgleichszahlung jeglicher substantiierter Beweise entbehren.
In diesem Zusammenhang ist nochmals festzuhalten, dass der Gesetzgeber bloße Behauptungen für definitiv nicht ausreichend erachtet (vql. LVwG-351585/2/BZ vom 04.11.2024 sowie LVwG- 351602/2/GS/TO vom 02.12.2024).

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass sowohl dem Mitwirkungsauftrag vom 20.01.2025 als auch dem Schreiben vom 25.02.2025 der Hinweis gem. § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG zu entnehmen ist, dass die Behörde, wenn der Verbesserung- und Mitwirkungspflicht gem. §§ 21 und 23 Oö. SOHAG innerhalb der angegebenen Frist nicht nachgekommen wird, der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Auf die sonstigen sachverhaltsmäßigen und rechtlichen Problematiken braucht an dieser Stelle inhaltlich nicht eingegangen werden, da der Antrag mangels Beibringung sämtlicher Unterlagen insbesondere zur inhaltlichen und abschließenden Prüfung, ob eine soziale Notlage tatsächlich gegeben ist, zurückzuweisen war."

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden. Es wurde weder von der Bf, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Die Bf ist geschieden, am tt.mm.jjjj geboren und österreichische Staatsangehörige. Sie wohnt in einer Mietwohnung in B-Straße.

Die Bf hat mit Antrag vom 15.01.2025, bei der belangten Behörde Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt. Diesem Antrag waren eine Kontoübersicht von 14.12.2024 bis 16.01.2025 vom Konto der Bf bei der C__ angeschlossen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20.01.2025 wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht, binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:

„a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. Vermögensnachweise (Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c. aktuelle Zusicherung der Wohnbeihilfe bzw. Nachweis über den eingebrachten Antrag"

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern die Bf seiner Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Dem Magistrat Linz wurde mit 29.01.2025 der Nachweis erbracht, dass Wohnbeihilfe beantragt wurde. Es wurde zudem schriftlich Auskunft erteilt, dass die Bf über keine anderen Konten, Sparbücher oder Bargeld verfüge.

Mit E-Mail vom 04.02.2025 wurde von der Bf eine Finanzproduktübersicht der C__ vorgelegt. Aus dieser sind zwei Privatkredite iHv 148.116,80 Euro sowie 2.733,50 Euro ersichtlich. Die Bf gab dazu bekannt, dass diese Kredite auf ihren Ex-Mann laufen würden. Von diesem wurde der Behörde mit E-Mail vom 04.02.2025 ein Auszug einer Lebensversicherung sowie ein Grundbuchsauszug zur Liegenschaft, D-Straße übermittelt und zudem festgehalten, dass die Bf von ihm keinerlei finanzielle Mittel erhalte, da dies im Scheidungsurteil nicht beinhaltet sei.

Die Ehe zwischen der Bf und ihrem Ex-Mann wurde am 30.05.2018 vor dem Bezirksgericht Urfahr geschieden. Die Bf war bis 13.01.2020 grundbücherlich mit dem Hälfteanteil an der Liegenschaft beteiligt. In der außergerichtlichen Aufteilungsvereinbarung vom 17.12.2019 sind die Scheidungsfolgen festgehalten und die Bf erhielt für die Übertragung ihres Hälfteanteils an der Liegenschaft vom Ex-Mann eine Ausgleichszahlung in Höhe von 200.000 Euro (aufgeteilt in eine Zahlung von 26.000 Euro und eine Restsumme von 174.000 Euro, die bis 10.01.2020 zu bezahlen war).

Mit 25.02.2025 erging ein Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrag gem. §§ 21, 23 und § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG an die Bf, in der ihr mitgeteilt wurde, dass sie verpflichtet sei, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken und dazu jedenfalls Angaben zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation, zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln, zur Wohnsituation, sowie wenn nötig zum rechtmäßigen Aufenthalt zu machen, und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Ebenso sind erforderliche Nachweise zu Einkommens- und Vermögensverzeichnissen, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie gegebenenfalls erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
Zudem wurde sie ersucht die gesamte finanzielle Gebarung betreffend den im Zusammenhang mit dem Ehescheidungsverfahren im Jahr 2020 erhaltenen Betrag von 200.000 Euro detailliert darzulegen und mit entsprechenden schriftlichen Belegen nachzuweisen. Gemäß § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG wurde der Bf aufgetragen, den ihr gegenüber ihrem geschiedenen Ehemann zustehenden Unterhalt nach Billigkeit gemäß § 68 EheG, bei Gericht (rückwirkend) geltend zu machen und diese Geltendmachung der Behörde schriftlich nachzuweisen.

Von der Bf wurden mit 11.03.2025 Kontoauszüge von diversen Konten beginnend mit 01.01.2018 vorgelegt, zudem Kontenblätter von Hermes Österreich geistesgemäße Geldgebarung – hier handelt es sich um einen Verein, bei dem die Bf einen Teil ihres Geldes angelegt hat – sowie eine Liste, auf der weder das Bankinstitut, noch Kontonummer, Verwendungszweck etc. angeführt wurde, noch von einem Bankinstitut legitimiert war.

Die Bf hat den Verbrauch des Betrages von 200.000 Euro nicht belegt. Es wurde der Behörde kein Nachweis über die finanzielle Gebarung vorgelegt. Von der Bf wurde lediglich vorgebracht, dass das Geld zur Deckung ihres alltäglichen Lebensunterhalts verwendet worden sei, es seien auch vier Wohnungswechsel samt Übersiedelungen angestanden, hohe Rechtsanwaltskosten, medizinische Therapien und Ausbildungsgebühren seien zu bestreiten gewesen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.03.2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Bf vom 15.01.2025 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs zur Gänze zurückgewiesen, da die Bf dem Verbesserungsauftrag und somit ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Es wurden auch im Zuge des Beschwerdeverfahrens von der Bf keinerlei Unterlagen vorgelegt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihres Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wort-protokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim E__ oder der Gesundheitsstraße der F__), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.
Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf im Behördenverfahren die geforderten durchgehenden Kontoauszüge nicht übermittelt hat. Die Bf hat daher im Behördenverfahren trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt. Das Schreiben vom 20.01.2025 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Zur Beurteilung einer sozialen Notlage sind für die Behörde, neben den Kontoauszügen, sämtliche Angaben der Bank in Form einer Finanzprodukteübersicht erforderlich, um ein Vorhandensein von verwertbarem Vermögen (Sparkonto, Lebensversicherung, Bausparer, etc.) zur Gänze gesetzmäßig ausschließen zu können.

Die im Antragsformular lediglich nicht ausgefüllten bzw. nicht beantworteten Fragestellungen bezüglich eines vorhandenen Vermögens sind zur endgültigen Beurteilung einer tatsächlich vorhandenen finanziellen Notlage nicht ausreichend, zumal die Praxis und auch schon die vom Landesgesetzgeber hinsichtlich eines (bewussten) Verschweigens normierten gesetzlichen Tatbestände gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG i.V.m. § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 1 und § 18 Oö. SOHAG zeigen, dass die Wahrhaftigkeit von Angaben regelmäßig durch beizubringende Unterlagen, Nachweise und Dokumente zu verifizieren ist. Bloße Behauptungen erachtet der Gesetzgeber definitiv nicht für ausreichend, so auch keine durch die Bf verfassten Vermögensverzeichnisse oder pauschal getätigten Aussagen der Bf „sie besitze keinerlei Sparbücher, Anlagen, Vermögen, etc."

Die Bf wurde im Rahmen der Antragstellung und dem ersten Mitwirkungsauftrag bereits eingehend darüber informiert, dass Angaben zu sämtlichen Vermögenswerten in Form von Bankbestätigungen („Finanzproduktübersicht, Kontoauszüge ... bestätigt von der Bank") und gleichermaßen Angaben zu sämtlichen Einkünften offenzulegen sind. Dem Mitwirkungsschreiben ist zudem - in Entsprechung des § 13 Abs. 3 AVG - ausdrücklich der Hinweis zu entnehmen, dass die Behörde gem. § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann, wenn eine hilfesuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener

Frist nicht nachkommt. In den Gesetzeserläuterungen wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Behörde in einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG nicht mehr zu einer weiterqehenden Sachverhaltsermittlunq anqehalten ist.
Eine weitere Fristsetzung zur Mängelbehebung ist weder in § 13 Abs. 3 AVG noch in den §§ 21 Abs. 4 sowie 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, vielmehr sind unvollständige Anträge zurückzuweisen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bf die erforderliche Mitwirkungspflicht umfassend zur Kenntnis gebracht wurde und sie es dennoch unterließ, den Aufforderungen der Behörde vollständig nachzukommen.

Die Bf ist ihrer Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren (z.B. durch gleichzeitige Vorlage der geforderten Unterlagen mit der Beschwerde) nachgekommen, sodass im Ergebnis der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen wurde.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger